

Rechtliche Rahmenbedingung für die Verwendung von reinen Pflanzenölen in Traktoren

Umsetzung der **Biokraftstoffrichtlinie** der EU (RL 2003/30) in Österreich durch eine Novellierung der Kraftstoffverordnung und des Mineralölsteuergesetzes

Die Änderung der **Kraftstoffverordnung 1999** vom 4. November 2004 dient der Definition des Begriffes „Biokraftstoff“ in rechtlicher und technischer Hinsicht.

Somit sind „**Biokraftstoffe**“ flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und die zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren bestimmt sind (§ 2).

„**Biomasse**“ ihrerseits wird definiert als biologisch abbaubare Teile von Erzeugnissen, Abfällen oder Rückständen der Land- und Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.

Unter den Begriff Biokraftstoffe fallen u.a. folgende Erzeugnisse, sofern diese als Kraftstoff oder dessen Bestandteil zum Betrieb von Kraftfahrzeugverbrennungsmotoren verwendet werden:

„**Bioethanol**“ ist ein aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestelltes Ethanol mit mind. 99 Vol.% Alkohol.

„**Fettsäuremethylester**“ (FAME, Biodiesel) ist ein aus pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten hergestellter Methylester,

„**Biogas**“ ist ein aus Biomasse und oder aus biologische abbaubaren Teilen von Abfällen mittels Pyrolyse oder Gärung hergestelltes, gereinigtes Gas mit Erdgas-Qualität,

„**Biomethanol**“ ist ein aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestelltes Methanol,

„**Reines Pflanzenöl**“ ist ein durch Auspressen von Ölsaaten gewonnenes, chemisch unverändertes Öl in roher oder raffinierter Form.

Unter den Begriff Biokraftstoffe fallen auch Substanzen wie, Biodimethylether, Bio-Ethyl-Tertiär-Butylether, Bio-Methyl-Tertiär-Butyl-Ether, synthetische Biokraftstoffe oder Biowasserstoff.

Die Kraftstoffe haben Spezifikationen gemäß ÖNORM bzw. nach Vorschriften gemäß den Anhängen zur Kraftstoffverordnung.

Ab 1. Oktober 2005 ist ein Anteil von **2,5 % Biokraftstoff** oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe, gemessen am gesamten im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoff, zu verwenden. Dieser Anteil erhöht sich ab 1. Oktober 2007 auf einen Anteil von **4,3 %** und ab 1. Oktober 2008 einen solchen von **5,75 %**. Dieselmotorkraftstoffe mit einem Schwefelgehalt unter 10 mg/kg und einem Biodieselanteil von mindestens 4,4 % können als „**Diesel Bio Plus**“ bezeichnet werden.

Bei einem Benzinverbrauch von etwa 2 Mio. t pro Jahr entspricht der

Bioethanolbedarf	bei	2,5%	4,3 %	5,75 %
In Tonnen		79.000	136.000	182.000

Ergibt einen Bedarf von etwa

Weizen in t	253.000	435.000	582.000
Zucker in t	1.001.000	1.724.000	2.306.000
Mais in t	268.000	462.000	618.000

Dies entspricht in Österreich bei dem 5,75 % Ziel etwa 106.000 ha Weizen (17 % der Getreidefläche) oder 38.000 ha Zuckerrübe (86 % der Rübenfläche) oder 69.000 ha Mais (35 % der Maisfläche).

Bezogen auf den Dieselmotorkraftstoffverbrauch (ca. 4,9 Mio. t) ergibt das 5,75 % Ziel für 2008 einen Bedarf von 346.000 ha, dies entspricht 935.000 t Raps (→ ca. 327.000 t Biodiesel).

Als Nebenprodukte fallen zusätzlich z.B. bei der Herstellung von 180.000 t Ethanol aus 610.000 t Getreide 240.000 t eiweißreiches Futtermittel an (30 -35 %).

Die Änderung des **Mineralölsteuergesetzes 1995** wurde am 9. Dezember im Parlament beschossen und hat Auswirkungen auf die Höhe der Mineralölsteuersätze. Biokraftstoffe werden nur im Falle der Verwendung als Treibstoff oder Zusatzmittel bzw. zum Verheizen in dieser Bestimmung erfasst.

Zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen soll das Mineralölsteuersystem in Abhängigkeit von der Umweltqualität der Treibstoffe weiter ökologisiert werden. Für „saubere“, besonders umweltfreundliche Treibstoffe (schwefelfrei, mit einem Mindestgehalt an biogenen Stoffen von 5 %) sollen besonders begünstigte Steuersätze vorgesehen werden (0,5 cent/l geringer als derzeit).

Erfüllen Treibstoffe die Begünstigungskriterien nicht, sollen sie um 0,8 cent/l (Diesel ab 1. Oktober 2005) bzw. 1,3 cent/l (Benzin ab 1. Oktober 2007) erhöhten Steuersätzen unterliegen.

Unvermischt eingesetzte biogene Stoffe sind weiterhin von der Mineralölsteuer befreit.

Der Steuersatz für Diesel bis 30. September 2005 beträgt somit 30,2 cent/l und wird ab 1. Oktober 2005 auf 29,7 cent/l abgesenkt.

Dies bedeutet für die **Mineralölsteuerrückvergütung (Agrardiesel)** eine Vergütung von **20,4 cent/l** bis 30. September 2005 und ein Satz von **19,9 cent/l** ab 1. Oktober 2005.

Amtliche Zulassung der umgebauten Dieselmotore in Kraftfahrzeugen

Die Veränderungen am Motor sind beim Amt der Landesregierung anzeigepflichtig. Änderungen am Kraftstoffvorwärmesystem werden anstandslos in die Kraftfahrzeugpapiere eingetragen, da es sich nur um die Veränderung der Kraftstoffaufbereitungsanlage handelt. Werden Eingriffe an der Einspritzanlage (Einspritzmenge, -zeitpunkt, andere Düsen) vorgenommen, so ist dies ebenfalls genehmigungspflichtig. Durch die sich daraus ergebenden wesentlichen Veränderungen der Abgaswerte ist Nachweis über die Zusammensetzung zu führen (Abgastest).

Lagerung von reinen Pflanzenölen

Biogene Öle verursachen an der Oberfläche des Bodens (Humusbereich) keine Verunreinigung des Bodens. Wenn jedoch größere Mengen in den Grundwasserbereich gelangen führt dies zu Schäden, die sich aus der Absenkung des Sauerstoffgehaltes des Grundwassers ergeben.

In Hinblick auf die Umweltgefährdung werden daher die gleichen Maßstäbe wie bei der Lagerung von Diesel und Methylester angewandt.

Sinngemäß gelten auch für brennbare Flüssigkeiten über 100° C Flammpunkt die Bestimmungen der Bautechnikverordnung für die Lagerung von Diesel.